

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Gnarrenburg (Benutzungsordnung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 13.03.1989 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Zweck der Einrichtung

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Gnarrenburg.

Die Gemeinschaftshäuser stehen mit ihren Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeiern sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die Gemeinschaftshäuser mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser dürfen nur zu den von der Gemeinde Gnarrenburg genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.
Werden die Mehrzweckräume für Familienfeiern oder andere Veranstaltungen benutzt, so ist im allgemeinen die Benutzung der anderen Räume durch andere Vereinigungen oder Privatpersonen untersagt.
- (2) Jede Veranstaltung ist bei der Gemeinde Gnarrenburg rechtzeitig anzumelden. Liegt für die betreffende Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter des Gemeinschaftshauses zu vereinbaren sind, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe von Räumlichkeiten. Die Belegung der einzelnen Räume ist jeweils eine Woche im Voraus im Aushängekasten zu veröffentlichen.
- (3) Für Veranstaltungen, die über 2.00 Uhr hinaus gehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde besorgen. Liegt keine Polizeistundenverlängerung vor, ist jede Veranstaltung spätestens um 2.00 Uhr zu beenden und das Gemeinschaftshaus zu schließen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser erwachsen, das gilt insbesondere für sportliche Veranstaltungen. Wird die Gemeinde wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.

- (5) Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Gnarrenburg zu erstatten.
Die Benutzer sind verpflichtet, die von ihnen benutzten Räume am Tage nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an einen Beauftragten der Gemeinde Gnarrenburg zu übergeben.
- (6) Den Anweisungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist sofort zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehendes Hausverbot spricht der Gemeinderat aus.
- (7) Die für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt. Die Gebühren sind an die Gemeindekasse Gnarrenburg zu zahlen.

§ 3 Mehrzweckräume und Küchen

Die Küchen der Gemeinschaftshäuser können nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb der Mehrzweckräume benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muß das Kücheninventar von einem Beauftragten der Gemeinde Gnarrenburg übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

Gemäß dem Zweck der Dorfgemeinschaftshäuser ist es den Benutzern dieser Einrichtungen bei Familienfeierlichkeiten gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Gnarrenburg von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (2) Beschwerden von Benutzern können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Gnarrenburg vorgebracht werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 13.03.1989

gez. Bürgermeister

Gemeinde Gnarrenburg

gez. Gemeindedirektor

Erstverkündung: am 15.08.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.